

# Gemeinde Obertrum am See

## Wasserversorgungsunternehmen

### Wasserleitungsordnung

#### **1 Versorgungsbereich:**

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfaßt – das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Grenzen – folgende Gemeindegebiete in den jeweiligen Grenzen - .....

#### **2 Anschlußpflicht:**

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlußpflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 3 gegeben ist.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **3 Ausnahme von der Anschlußpflicht:**

Anschlußpflicht besteht nicht für

- (1) Grundstücke, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann,.
- (2) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des WVU nicht mehr gedeckt werden kann
- (3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bereits bestehenden eigenen Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann.

Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.

Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlußpflicht ist innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlußpflicht unter Angabe der Gründe beim WVU schriftlich einzureichen.

#### **4 Eigenversorgungsanlage:**

- (1) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „KEIN TRINKWASSER“ gekennzeichnet werden
- (2) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulische wirksame Verbindung bestehen.

#### **5 Anmeldung zu Wasserbezug:**

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlußpflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- (2) Grundstückseigentümer, für die die Anschlußpflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung einbringen.
- (3) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsverordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluß- und wasserbezugs pflichtig.
- (4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über gesetzlich geregelte Grenzwerte für Trinkwasser hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

#### **6 Anschlußleitungen:**

- (1) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
- (2) Die Lichtweite der Anschlußleitung wird vom WVU entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlußpflichtige Grundstück einen Anschluß herstellen zu lassen.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, daß die Durchströmung der Anschlußleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluß des Hydranten muß mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtung zu versehen.

- (7) Änderungen oder Auflassung der Anschlußleitung erfolgt durch das WVU auf Kosten des Grundstückseigentümers. Das WVU kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das WVU kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser heftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Herstellung bis einschließlich Wassermesser auf Kosten der Gemeinde.
- (8) Wenn für Grundstücke keine Anschlußpflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluß schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch ..... Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als..... ungenützt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluß für diese Zeit auf seine Kosten durch das WVU stillgelegt werden.
- (9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung nach ÖNORM B 2532 obliegt dem WVU.
- (10) Die Absperrvorrichtung in der Anschlußleitung darf nur von Angehörigen des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (11) Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt dem WVU. (Die Kosten - tragung für die Instandhaltung ist gesondert zu regeln.)
- (12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung der Grundstückseigentümer gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt eine nachträgliche Mitteilung.
- (13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (14) Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.  
Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder zulassen.  
Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des KVU. Wird ein solcher nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen.
- (16) Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

**Wasserzähler:**

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des WVU. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung des WVU einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder in einem anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzungen, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgetauscht werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das WVU einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
- (4) Ist über Anordnung des WVU ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist dieser vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten (Mindestmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B.: Fertigteilschacht). Dem WVU ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen.  
Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
- (5) Wird vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, wo wird der Wasserzähler über Antrag vom WVU einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der im Meß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenz liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.
- (6) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

- (7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.
- (10) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch das WVU getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann das WVU einer Ausnahme zustimmen.

## **8 Wasserbezug:**

- (1) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.  
Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WVU entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind dem WVU binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

## **9 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung:**

- (1) Das WVU kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
  - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann
  - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen
  - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlage vorgenommen werden müssen
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken

- (2) Darüber hinaus kann das WVU die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
- a) die Verbrauchsanlage nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird
  - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist vom WVU nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen des WVU vorgesehenen Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

## **10 Verbrauchsanlagen:**

- (1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtungen unmittelbar hinter dem Wassrzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des WVU ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
- (3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind dem WVU mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfaßte technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs vorzulegen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des WVU begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung des WVU durchzuführen. Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.  
Das WVU übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden
- (4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler vom WVU erst dann eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer dem WVU eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.

- (5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Über Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen
- (6) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
- (7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlagen entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Meßbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- (10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflußverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
- (11) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (12) Das WVU ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom WVU festgesetzten Frist beheben zu lassen.

- (13) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (14) Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, auch wenn es ungenützt bezogen wurde.
- (15) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- (16) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (17) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## **11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen:**

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme dem WVU Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das WVU im nachhinein vorzunehmen.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Strassensprengungen, Kanalspülungen usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet werden. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist unzulässig, Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
  - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WVU
  - b) Die Entnahmeeinrichtung (Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgeld zur Verfügung gestellt
  - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des WVU. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen
  - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.
  - f) Das WVU ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
  - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.



- (5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.  
Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

**12 Wirksamkeitsbereich:**

Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1.1.1994 in Kraft.

**13 Hinweise:**

*Abgaben und Tarife*

Die Abgaben und Tarife sind durch die WVU im eigenen Bereich zu regeln

*Strafbestimmungen*

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung bestraft.

*Der Bürgermeister:*